

Teil I Festlegung für die Planung des Reproduktionsprozesses der Volkswirtschaft sowie ihrer Zweige und Bereiche⁴⁸,

Teil II Nomenklaturen, Vordrucke und Festlegungen zu ihrer Anwendung⁴⁹ sowie den methodischen Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe⁵⁰.

Zu nennen ist ferner die Anordnung über die Rahmenrichtlinie für die Jahresplanung der Betriebe und Kombinate der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie - vom 28.11.1974⁵¹.

Für den folgenden Fünfjahrplanzeitraum gelten die Grundsätze der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft 1981-1985 und die daraus abgeleitete Planungsordnung 1981-1985^{51a} sowie die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens^{51b}.

Die neuen Regelungen verstärken die Rolle des Fünfjahrplanes. Sie schreiben verbindliche, nach Jahren untergliederte und bis an die Betriebe, Kombinate und örtlichen Organe adressierte Planentscheidungen vor. (Eine Ausnahme machen nur die Betriebe, die im reduzierten Umfange planen, also die kleineren Betriebe.)

Es wurden »für alle gesellschaftlichen Bereiche und Volkswirtschaftszweige einheitliche und stabile Bedingungen festgelegt, die die Planungstätigkeit überschaubar machen und dadurch zu einer Erhöhung der Plandisziplin beitragen« (Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Lehrstuhl für Wirtschaftsrecht, Die wirksame Nutzung ..., S. II). Die genannten Rechtsnormen regeln die Erarbeitung, das Treffen, aber auch die Rechtswirkungen der Planentscheidungen.

e) Für die betriebliche Planung war bis Frühjahr 1981 die Arbeit mit den »Gegenplänen« von Bedeutung. Mit der Anordnung zu den Regelungen für die Arbeit mit dem Gegenplan bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne⁵² erging eine generelle Regelung der Materie, nachdem zuvor jeweils kurzfristige Regelungen galten⁵³. Durch die Anordnung über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981-1985^{51a} wurden die einschlägigen Bestimmungen ersatzlos aufgehoben. Im Gegensatz zur UdSSR gibt es seitdem in der DDR keine »Gegenpläne« mehr.

d) Weitere bei der Planung zu berücksichtigende Rechtsvorschriften sind die Verordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung – Bilanzierungsverordnung – vom 20.5.1971⁵⁴ und die Verordnung über die Baubilanzierung vom 3.6.1971⁵⁵. Durch diese wird die Einheitlichkeit des Bilanzsystems gesichert, welches

48 GBl. Sdr. Nr. 775 a.

49 GBl. Sdr. Nr. 775 b.

50 GBl. Sdr. Nr. 775 c.

51 GBl. Sdr. Nr. 780.

51a Vom 28. 11. 1979 (GBl. Sdr. Nr. 1020); dazu: Anordnung über die Ergänzung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981-1985 vom 30. 4. 1981 (GBl. I S. 148).

51b Vom 30. 11. 1979 (Gbl. Sdr. Nr. 1021).

52 Vom 15. 7. 1977 (GBl. I S. 293).

53 Zuletzt: Anordnung zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit den Gegenplänen in Betrieben und Kombinat bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1977 vom 3.1.1977 (GBl. I S. 4).

54 GBl. II S. 377.

55 GBl. II S. 449.